

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Mandolinenverein „HARMONIE“ 1931, 46539 Dinslaken-Barmingholten. Der Sitz des Vereins ist in 46539 Dinslaken-Barmingholten. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- 1.2. Der Verein ist am 10.03.1976 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dinslaken unter Nr. 418 eingetragen worden.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1. Der Mandolinenverein „HARMONIE“ 1931, 46539 Dinslaken-Barmingholten - im folgenden Verein genannt - verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind nur zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins - einschließlich der Ehrenmitglieder, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie Außenstehende - haben keinerlei Ansprüche auf Gewinnanteile. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss musikliebender Menschen und die Pflege der Zupfmusik und ist politisch und konfessionell neutral. Seine Aufgabe besteht in der Erhaltung und im Aufbau einer lebendigen Volksmusik und deren Pflege in der Jugend.
- 2.2. Der Erfüllung dieser Aufgaben dient der Verein insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik, insbesondere mit Zupfinstrumenten
  - b) Heranbildung und Ausbildung der Jugendlichen in musikalischer Hinsicht
  - c) Praktische Unterweisung der Mitglieder im Orchesterzusammenspiel
  - d) Aufstellung und Erhaltung eines Jugendorchesters oder einer Jugendgruppe
  - e) Veranstaltung von Konzerten, musikalischen Vorträgen und musikalischen Ausbildungsfahrten

## § 3 Mitgliedschaft im Verein

- 3.1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von jedem erworben werden, der an den Aufgaben des Vereins interessiert ist. Die Mitgliedschaft kann bei jedem Vereinsmitglied beantragt werden und bedarf eines schriftlichen Antrages. Mit dem Eintritt in den Verein wird die Satzung anerkannt.
- 3.2. Der Verein unterscheidet in den Mitgliedschaften:
  - a) **aktives Mitglied**  
Vereinsmitglied, das in der Jugendabteilung oder im Stammorchester ein Instrument spielt
  - b) **förderndes Mitglied**  
Vereinsmitglied, das durch Beiträge den Verein in seinen satzungsmäßigen Aufgaben unterstützt
  - c) **Ehrenmitglied**  
Vereinsmitglied, das durch die Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt wird.

Alle unter 3.2. a - c genannten Mitglieder haben zu den Vereinsveranstaltungen freien Eintritt.

- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Tod des Mitgliedes
  - c) Ausschluss aus dem Verein

- 3.4. Ablehnungen von Mitgliedsanträgen müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von 3 Monaten nach Beitritt beschlossen werden und sind dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen verstößt
- b) den Verein oder dessen Ruf durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt
- c) den Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein, die Forderungen des Vereins bleiben jedoch für weitere 10 Jahre bestehen.

### **3.5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **3.5.1. Rechte**

Alle Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte:

- a) Das Stimmrecht, das Vorschlagsrecht und das aktive Wahlrecht in den Organen, insbesondere der Mitgliederversammlung.
- b) Vereinseigene Instrumente und Musikalien zu Übungszwecken zu benutzen, die ihnen durch den jeweiligen Orchesterleiter übergeben worden sind.
- c) Ab 18 Jahren das passive Wahlrecht für die Organe. Als Sonderrecht für die Wahl der Jugendvertreter in der Jugendabteilung wird den Wahlberechtigten das passive Wahlrecht für den Jugendvertreter ab 14 Jahren zugesprochen.
- d) Jederzeit aus dem Verein auszutreten, wenn die Beiträge bis zum Austrittsmonat einschließlich - mindestens jedoch für 3 Monate - gezahlt sind.

#### **3.5.2. Pflichten**

Alle Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die in der Satzung des Vereins gesteckten Ziele zu unterstützen.
- b) Die Vorschriften der Satzung und die gefassten Beschlüsse einzuhalten.
- c) Ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
- d) Die Proben und Veranstaltungen möglichst regelmäßig zu besuchen.
- e) Die vom Verein leihweise erhaltenen Instrumente, Noten und sonstigen Gegenstände pfleglich zu behandeln und beim Austritt zurückzugeben.
- f) Für entstandene Schäden durch Missachtung dieser Satzungsbestimmungen zu haften. (Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter)

Die Rechte des Mitgliedes ruhen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

### **3.6. Beiträge**

Der jeweilige Beitrag wird in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und bekannt gegeben. Maßgeblich ist der letzte Bericht der Mitgliederversammlung (Protokoll), in dem über die Beiträge beschlossen wurde. Spätester Termin für die Beitragsentrichtung ist das Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Das Mitglied kann den Beitrag auf das Konto des Vereins überweisen oder von seinem Konto per Einzugsermächtigung abbuchen lassen.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- e) die Jugendversammlung

### 4.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstand, geschäftsführendem Vorstand, **Beisitzern** und Rechnungsprüfern
- b) Entlastung der vorgenannten Organe nach Abstimmung.  
Abstimmungsleiter für die Entlastung der Organe ist der Ehrenvorsitzende, in Ermangelung oder bei Abwesenheit ein von der Versammlung zu wählender Abstimmungsleiter. Der Abstimmungsleiter darf nicht Mitglied eines der zu entlastenden Organe sein.
- c) Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte
- d) Festlegung und Bekanntgabe der Beiträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß §7.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu ihrer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Die Versammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen und mindestens 14 Tage vor Zusammentritt den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, durch die lokale Presse oder elektronisch anzuzeigen.

In der Regel erfolgt die Abstimmung in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen, bei mehreren Kandidaten für die Organe jedoch in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei geheimer Wahl wird das Abstimmungsergebnis durch 2 Stimmzähler festgestellt, die auf Vorschlag der Versammlungsleitung in offener Abstimmung gewählt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Falls Wahlen im 1. Wahlgang keine Stimmenmehrheit erbringen, findet zwischen den 2 Wahlkandidaten eine Stichwahl statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über den Ablauf der Versammlung ist durch die Geschäftsführer ein Protokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen, das der Versammlung bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Neuwahl übernimmt der Ehrenvorsitzende, bei Abwesenheit ein von der Versammlung zu wählender Wahlleiter, die Wahlleitung bis zum Abschluss des Wahlganges für den 1. Vorsitzenden.

#### **4.2. Geschäftsführender Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 1. Geschäftsführer
- c) der 2. Geschäftsführer

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die geschäftliche Leitung des Vereins. Die Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam, und zwar immer der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitglieder legen gemeinsam die Höhe der Ausgabenrückvergütung für die Mitglieder des Vorstandes fest.

Der 1. Vorsitzende ist der Vertreter und Repräsentant des Vereins. Bei Fragen, die den Kompetenzbereich der Geschäftsführer überschreiten, ist seine Entscheidung einzuholen. Der 1. Geschäftsführer ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich,

Dem 2. Geschäftsführer obliegen die Kassenführung und die damit verbundene Buchungsarbeit sowie das Beitrags-, Rechnungs- und Mahnwesen.

#### **4.3. Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der Orchesterleiter
- d) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- e) Der Organisationsleiter

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Erkrankung oder wichtigen anderen Hinderungsgründen. In diesem Fall übernimmt der 2. Vorsitzende die Aufgaben gemäß § 4.2. Der Organisationsleiter ist bei allen Fragen die die Organisation von Konzerten und Veranstaltungen betreffen hinzuzuziehen. Er kann zu jedem Organ als Berater zugezogen werden und gilt als Vorstandsmitglied. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Vorstand führt die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins aus und ist verantwortlich für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstandene Auslagen für den Verein werden aus der Vereinskasse erstattet.

#### **4.4. Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes lt. § 4.3.
- b) die Jugendvertreter  
Die Jugendvertreter werden in der Jugendversammlung unter Leitung des Jugendleiters gewählt.
- c) Bis zu 3 Beisitzer

Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über Protokollbeanstandungen
- b) Prüfung der Geschäftsführer in ihrer Tätigkeit
- c) Prüfung von Protokollen
- d) Entscheidung über Fragen, die die Jugendabteilung oder jugendliche Mitglieder betreffen
- e) Durchführung von Ergänzungswahlen für den geschäftsführenden Vorstand
- f) Entscheidung über Fragen, welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten, die jedoch ohne Einberufung der Mitgliederversammlung entschieden werden können.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Für den Verhinderungsfall gelten die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß. Jedes Mitglied im erweiterten Vorstand hat 1 Stimme. Zu den Sitzungen können Sonderbeauftragte oder Fachausschüsse hinzugezogen werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

#### **4.5. Orchesterleiter**

Der Orchesterleiter ist aktives Mitglied. Er ist für alle musikalisch fachlichen Fragen zuständig und bereitet die Programme für Konzerte vor. Er leitet das Stammorchester und kann im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden einen Musikausschuss einberufen und diesen leiten. Dem Orchesterleiter obliegt die musikalische Leitung des Vereins.

#### **4.6. Jugendleiter**

Der Jugendleiter ist für die Jugend- und Nachwuchsfragen zuständig. Er kann Aufgaben seines Bereiches delegieren. Dem Jugendleiter obliegt die organisatorische Leitung der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung kann sich eine eigene Satzung geben.

4.7. Jedes Mitglied des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters und der Jugendvertreter gemäß § 4.3 d und § 4.4 b wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt (sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt). Die Amtsdauer beginnt mit der Bestellung und endet mit der Abberufung, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied durch den Vorstand zu bestimmen.

#### **§ 5 Rechnungsprüfer**

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des 2. Geschäftsführers jährlich zu überprüfen. Die Prüfung soll nicht nur die rechnerische, sondern auch die sachliche Richtigkeit beinhalten. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich auf das der Mitgliederversammlung vorausgehende Kalenderjahr.

Die Rechnungsprüfer werden für 3 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Entlastung der Geschäftsführer ist bei der Mitgliederversammlung vom Sprecher der Rechnungsprüfer zu beantragen.

#### **§ 6 Finanzierung und Versicherungen**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

1. Beiträge der Mitglieder
  2. Zuwendungen, Zuschüsse, Beihilfen und Spenden
- Für die Mitglieder der Jugendabteilung wird eine Unfall und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die vereinseigenen und die Privatinstrumente werden durch eine Instrumentenversicherung versichert.

#### **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den „Mandolinenverein HARMONIE' 1931, 46539 Dinslaken-Barmingholten" aufzulösen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Auflösungsversammlung anwesend sind. Der Beschluss muss mit 3/4 Mehrheit gefasst werden.

Sind auf der einberufenen Auflösungsversammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist in jedem Fall die nächste einberufene Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen durch Entscheid der Mitgliederversammlung in den Besitz einer oder mehrerer Organisationen über, die sich ähnliche Ziele gesetzt haben und das übertragene Vermögen für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden müssen.

## **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ersetzt die bisherige vom 25.1.1975 und tritt mit dem 25.1.2008 in Kraft.

Dinslaken-Barmingholten, im Januar 2008

Der Vorstand